

Thüringer Landtag

5. Wahlperiode

Drucksache 5/6004

zu Drucksache 5/5845

24.04.2013

## Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der SPD  
- Drucksache 5/5845 -

### Drittes Gesetzes zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Überprüfung von Abgeordneten

Artikel 1 erhält folgende Fassung:

Das Gesetz zur Überprüfung von Abgeordneten vom 26. Juni 1998 (GVBl. S. 205), das zuletzt durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 647) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „und deshalb unwürdig sind, dem Landtag anzugehören“ gestrichen.

b) Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Eine erneute Überprüfung erfolgt nur, wenn neue Anhaltspunkte für eine Tätigkeit nach Satz 1 bestehen; darüber entscheidet das Gremium gemäß § 3 Abs. 2 S. 1.“

c) Satz 3 wird gestrichen.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „und daß er deshalb unwürdig ist, dem Landtag anzugehören“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

3. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Feststellung des erweiterten Gremiums, dass ein Abgeordneter wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem MfS/AfNS zusammengearbeitet hat

oder wissentlich als inoffizieller Mitarbeiter des Arbeitsgebietes 1 der Kriminalpolizei der Volkspolizei tätig war, ist den Mitgliedern des Landtages mit den Gründen bekanntzugeben. Der betroffene Abgeordnete kann dazu eine Erklärung abgeben. Es findet eine Aussprache statt.

4. § 8 wird gestrichen.

5. In § 10 Satz 2 wird das Wort „fünften“ durch das Wort „sechsten“ ersetzt.

#### **Begründung:**

Das Gesetz zur Überprüfung der Abgeordneten bedarf – nicht zuletzt wegen des Urteils des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 25. Mai 2000 (VerfGH 2/99) – einer Überarbeitung, nachdem bei den Fraktionen des Landtages ein überwiegendes Einvernehmen darüber besteht, das die Überprüfung der Abgeordneten grundsätzlich auch in der sechsten Legislaturperiode durchgeführt werden soll.

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu 1. a)

Die Feststellung, dass Mitglieder des Thüringer Landtages unwürdig sind, dem Parlament anzugehören, hat sich nicht als probates Mittel der Aufklärung über die Arbeit des MfS/AfNS und der K 1 erwiesen. Es besteht nach wie vor ein starkes Interesse der Öffentlichkeit, über eine Tätigkeit von Mandatsträgern und Mandatsträgerinnen für die genannten Organisationen informiert zu sein. Allerdings ist eine Unwürdigkeitserklärung – egal wofür – mit dem Demokratieprinzip, dem parlamentarischen Prinzip und der Würde des Menschen nicht vereinbar. Eine Bewertung der Person in der im Gesetz bisher vorgesehenen Form stellt jedenfalls eine Herabwürdigung des Willens der Wählerinnen und Wähler dar; sie ist daher zu streichen.

Schon gar ist eine erneute Feststellung der Parlamentsunwürdigkeit entbehrlich, wenn Abgeordnete trotz der Kenntnis der Wähler und Wählerinnen von deren früherer Tätigkeit erneut in den Landtag gewählt werden.

Darüber hinaus ist diese Regelung verfassungsrechtlich umstritten. Es wird die Auffassung vertreten, dass diese Feststellung nur vom Parlament insgesamt, nicht aber von einer Gruppe von Abgeordneten getroffen werden kann.

Zu 1. b)

Mit dieser Vorschrift soll sichergestellt werden, dass eine Überprüfung eines oder einer Abgeordneten unterbleibt, wenn bereits in einer früheren Legislaturperiode eine Überprüfung auf der Basis dieser Vorschriften erfolgt ist. Es besteht dann keine Notwendigkeit für eine erneute Überprüfung, wenn es keine neuen Erkenntnisse oder Anhaltspunkte dafür gibt, dass ein geändertes Votum des Überprüfungsgremium zustande kommen könnte.

Diese Regelung orientiert sich an denen Vorschriften zur Abgeordnetenüberprüfung in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt, die damit bisher gute Erfahrungen gemacht haben.

Damit ist auch gewährleistet, dass zu einem späteren Zeitpunkt in der Legislaturperiode noch eine Überprüfung stattfinden kann, wenn sich Anhaltspunkte für neues Beweismaterial ergeben haben.

Zu 1. c)

Diese Änderung ist eine Folgeänderung der Änderung in 1. a)

Zu 2.

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung in 1. a)

Zu 3.

Die Vorschrift sieht vor, dass die Mitglieder des Landtages künftig über die Entscheidung des erweiterten Gremiums einschließlich der Gründe in einer Drucksache unterrichtet werden sollen. Auf die vollständige Verlesung der Entscheidung kann verzichtet werden. Die Möglichkeit für den oder die betroffene Abgeordnete, dazu eine Erklärung abzugeben, bleibt erhalten. Darüber hinaus wird festgelegt, dass eine Aussprache im Landtag stattfindet. Diese und die Veröffentlichung der Entscheidung nebst Gründen soll dazu beitragen, dass auch die Öffentlichkeit sich mit der Tätigkeit des MfS/AfNS und des Arbeitsgebietes 1 und dessen Auswirkungen auf das Leben in der DDR im Allgemeinen sowie für jeden Einzelnen auseinandersetzen kann. Es ist festzustellen, dass nach wie vor ein öffentliches Interesse daran, die eventuellen Verstrickungen heutiger Mandatsträger mit dem System der Bespitzelung in der DDR aufzuklären.

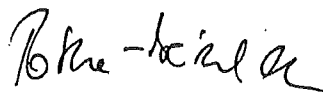
Zu 4.

Der Thüringer Verfassungsgerichtshof hat in seinem Urteil die Regelung des § 8 für nichtig erklärt. Die Überarbeitung wird daher zum Anlass genommen, die Vorschrift zu streichen.

Zu 5:

Die Überprüfung soll nach Maßgabe der Änderungen zu 1. auch in der sechsten Legislaturperiode durchgeführt werden.

Für die Fraktion:



Rothe-Beinlich